

117

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 92; Fremdrenten- und AusländerrentenG
v. 7. August 1953, BGBl I 48, §§ 1, 8, 9

Der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Zuschlag zur Kapital-
entschädigung entfällt im allgemeinen, wenn der Verfolgte
die Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung er-
füllt, aber das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
Anders kann es sein, wenn der Verfolgte im Ausland lebt,
in das er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen
vertrieben ist.

BGH, Urt. v. 26. Februar 1960 - IV ZR 182/59 -

OLG Hamm/Westf.
IG Arnsberg

IV ZF 182/59

Verkündet
am 26. Februar 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Kurt R [REDACTED] in B [REDACTED] A [REDACTED]
(Ar [REDACTED]), S [REDACTED] D [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Februar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr.v.Werner, Wüstenberg und Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Weestf. vom 5. Dezember 1958 wird zurückgewie-
sen.

Das beklagte Land trägt die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsrechtszuges, der frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen ist.

Von Rechts wegen

117

- 2 -

Tatbestand:

Der am 17. Dezember 1910 geborene Kläger ist Jude. Er war als kaufmännischer Angestellter tätig, und zwar von 1934 bis 1937 bei der Firma Sp. KG, deren Filiale in Bo. er seit dem 21. Januar 1937 leitete. Wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen wanderte er im Herbst 1937 nach Argentinien aus. Dort ist er seit dem 1. Januar 1946 als Vermessungsangestellter beschäftigt. Sein Einkommen betrug von Mitte 1948 bis Ende 1953 insgesamt etwa 36.000 arg. Pesos und erreichte zuerst im Jahre 1954 den Jahresbetrag von 10.000 Pesos netto.

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer unsebständigen Erwerbstätigkeit verlangt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 27.480 DM zuerkannt. Dabei hat sie ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des gelobten Dienstes eingestuft und einen Entschädigungszeitraum vom 21. Oktober 1937 bis zum 31. Dezember 1953 zugrunde gelegt. Den in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehenen Zuschlag zur Kapitalentschädigung hat sie dem Kläger nicht zugesprochen.

Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm dieser Zuschlag zustehe, und hat deswegen Klage erhoben. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 5.496 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt, dem beklagten Land jedoch, insoweit unter Abweisung



der Klage, die Rückforderung für den Fall vorbehalten, daß der Kläger seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik oder dem Land Berlin nehme oder den Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus anderen Gründen erwerbe.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes, mit der es die vollständige Abweisung der Klage begehrt hat, zurückgewiesen.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Zutreffend wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, der Inhalt der Berufungsbegründung lasse ersehen, daß das beklagte Land das Urteil des Landgerichts mit der Berufung in vollem Umfang habe anfechten wollen, und das Fehlen eines rechtzeitigen ausdrücklichen Berufungsantrags stehe deshalb der Zulässigkeit der Berufung nicht entgegen. Richtigzustellen ist nur, daß das beklagte Land mit der Berufung die Abweisung der Klage verlangt hat, soweit diese Abweisung nicht schon im ersten Rechtszug erfolgt ist.

II.

1. Gegen die Einstufung des Klägers in die vergleich-

bare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes sowie gegen die Bemessung des Entschädigungszeitraumes auf die Zeit vom 21. Oktober 1937 bis zum 31. Dezember 1953 bestehen keine rechtlichen Bedenken. Auch die von der Entschädigungsbehörde vorgenommene Berechnung der Kapitalentschädigung ist nicht zu beanstanden.

2. Die Entscheidung hängt davon ab, ob dem Kläger der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Zuschlag zur Kapitalentschädigung, der dem eingeklagten Betrag von 5.496 DM entspricht, mit Recht versagt worden ist.

Maßgebend ist, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Fall des § 31 Abs. 1 3.DV-BEG, ob der Verfolgte Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder auf Entschädigung wegen Beeinträchtigung einer ihm als Arbeitnehmer zustehenden Versorgung nach § 134 BEG hat; dabei bleiben Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres außer Betracht, soweit sie ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen (§ 92 Abs. 2 BEG, § 31 Abs. 2 3. DV-BEG).

Unangreifbar wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, einen Anspruch auf Entschädigung wegen Versorgungsschadens nach § 134 BEG habe der Kläger nicht, insbesondere habe er bei der Firma Sp., aus deren Diensten er vor der Auswanderung ausgeschieden sei, keinen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung erworben.

Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 92 Abs. 2 BEG sind nicht solche aus einer nach der Verfolgung im Aufnahmeland er-

langten Versorgung (Urteil des Senats RZW 1959, 553). Es kann sich hier daher nur darum handeln, ob dem Kläger auf Grund des Umstandes, daß er vor seiner Auswanderung bei der deutschen Angestelltenversicherung versichert war, der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Zuschlag zu versagen ist. Dabei ist von vornherein klarzustellen, daß ihm der Zuschlag nicht schon deshalb zusteht, weil er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus diesem Grunde derzeit noch kein Altersruhegeld erhalten kann. Wer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat und deshalb nach der Vollendung der Altersgrenze einen Anspruch auf Altersruhegeld, etwa nach § 22 Nr. 2, § 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes, haben wird, ist, wenn es für den Bezug des Ruhegeldes nur an dem Alterserfordernis fehlt, von dem Zuschlag im allgemeinen ausgeschlossen. Die gegenteilige, an dem Wortlaut des Gesetzes haftende Auslegung würde dessen Sinn verfehlen (van Dam/Loos, BEG § 92 Anm. 3 a). Das wird in dem angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt.

Mit Recht hat das Berufungsgericht aber auch angenommen, daß hier eine weitergehende Ungewißheit darüber vorhanden ist, ob der Kläger, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet haben wird, einen Anspruch auf Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung haben wird.

Der Kläger wohnt in Argentinien. Deshalb sind dafür, ob ihm aus seiner Versicherung eine Altersrente zusteht, die Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (BGBl I, 848, FAG), geändert durch die Gesetze vom 21. Januar 1956 (BGBl I, 17) und vom 4. September 1956 (BGBl I, 767), maßgebend.

Da im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Argentinien keine zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen bestehen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung anwendbar sind, durch die eine andere Regelung herbeigeführt wird, hat der Kläger, solange er in Argentinien wohnt, aus der deutschen Sozialversicherung kein Altersruhegeld zu beanspruchen. Denn das wäre, auch wenn die Wartezeit erfüllt ist, nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 FAG der Fall. Dazu müßte der Kläger Versicherungszeiten im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt haben; soweit aber Versicherungszeiten in den reichsgesetzlichen Rentenversicherungen, die außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin zurückgelegt sind, berücksichtigt werden sollen, müßte der Kläger zuletzt im Bundesgebiet oder im Land Berlin versichert gewesen sein, oder es müßten diese Versicherungszeiten in einer Leistung berücksichtigt sein oder werden, die von einem Versicherungsträger mit dem Sitz im Bundesgebiet oder dem für das Land Berlin zuständigen Träger der Rentenversicherung rechtskräftig festgestellt worden ist oder wird.

Alle diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Da die Versicherungsbeiträge des Klägers an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte geleistet wurden, hat er die Versicherungszeiten nicht im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt, und er war dort auch nicht zuletzt versichert; eine rechtskräftige Feststellung von Leistungen, bei denen diese Versicherungszeiten berücksichtigt sind, liegt ebenfalls nicht vor (BSGE 4, 84, 88; BSG RzW 1959, 511).

Der Kläger könnte also während seines Aufenthalts im Ausland nur nach § 9 FAG Leistungen erhalten, während nach einer Übersiedlung in das Bundesgebiet oder das Land Berlin möglicherweise Ansprüche nach § 1 FAG beständen, da dann die dort vorgesehene Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FAG vorliegen würde. Wegen dieser Möglichkeiten darf ihm aber der Zuschlag des § 92 Abs. 2 BEG nicht vorenthalten werden.

Bei den Leistungen nach § 9 FAG handelt es sich um Kannleistungen, die nicht als solche der deutschen Sozialversicherung gelten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FAG). Der Umstand, daß der Verfolgte Aussicht hat, solche Leistungen zu erhalten, rechtfertigt den Wegfall des in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehenen Zuschlags zur Kapitalentschädigung nicht; anders ist es, wenn sie ihm verbindlich zugesprochen sind (Beschuß des erkennenden Senats vom 27. November 1959 - IV ZB 302/59 -). In dem maßgebenden Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht waren aber dem Kläger Leistungen nach § 9 FAG ersichtlich noch nicht zugesagt.

Im übrigen kann bei der Entscheidung, ob der Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG zuzuerkennen ist, nicht davon ausgegangen werden, daß ein infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen in das Ausland vertriebener Verfolgter, der sich dort eine neue Existenz geschaffen hat, nach Deutschland zurückkehren und dann Ansprüche nach § 1 FAG haben wird. Insbesondere wenn ein Verfolgter in jungen Jahren nach Übersee ausgewandert ist und dort seit Jahrzehnten lebt, besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür, daß er, wenn er ein Alter von 65 Jahren erreicht haben wird, die für den Anspruch auf Altersruhegeld auf Grund einer reichsgesetzlichen Versicherung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FAG

geforderte Voraussetzung eines ständigen Aufenthaltes im Bundesgebiet oder im Land Berlin erfüllen wird. Jedenfalls dann, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er in die alte Heimat überzusiedeln beabsichtigt, kann ihm unabhängig davon, ob er die Wartezeit für das Altersruhegeld der Rentenversicherung erfüllt hat, der Zuschlag zur Kapitalentschädigung nicht versagt werden. Es kommt auch hier der Grundsatz zur Geltung, daß den in das Ausland vertriebenen Verfolgten im allgemeinen die Ansprüche auf Entschädigung auch dann zustehen, wenn sie im Ausland bleiben und nicht nach Deutschland zurückkehren. Das Vorbringen der Revision, § 92 Abs. 2 BEG stelle eine Ausnahmenvorschrift dar, die eng auszulegen und nur anwendbar sei, wenn die Ausnahmenvoraussetzungen nachgewiesen, also feststehend seien, rechtfertigt im Falle des Auslandsaufenthalts des Verfolgten keine andere Entscheidung. Es spricht nichts dafür, daß der Kläger, wenn er 65 Jahre alt sein wird, seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben wird. Das Berufungsgericht hat ihm deshalb den Zuschlag zur Kapitalentschädigung mit Recht zuerkannt.

3. Da der Kläger das Urteil des Landgerichts nicht angefochten hat, unterliegt der in dieses Urteil zugunsten des beklagten Landes angenommene Vorbehalt der Befugnis zur Rückforderung des Zuschlags unter den näher angegebenen Voraussetzungen nicht der Nachprüfung durch die Rechtsmittelgerichte. Bemerkt sei, daß es sich um einen wirksamen Leistungsvorbehalt im Sinne der § 195 Abs. 2 Nr. 2, § 202 BEG handelt. Es kann dahinstehen, ob es an sich zulässig ist, einen solchen Leistungsvorbehalt, der im Gesetz ausdrücklich nur für Entscheidungen der Entschädigungsbehörden vorgesehen ist, in einem gerichtlichen Urteil zu machen. Wenn es geschehen und das Urteil insoweit unanfechtbar geworden ist, ist er jeden-

falls gültig. Das beklagte Land hat deshalb die Befugnis, gegebenenfalls die Zuerkennung des Zuschlags zu der Kapitalentschädigung in entsprechender Anwendung von § 202 BEG zu widerrufen.

III.

Nach alledem ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske v.Werner Wüstenberg Dr.Loewenheim